

›STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts

Berlin, 01.11.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

Wir bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Angesichts der sehr kurzen Stellungnahmefrist können wir nicht auf alle Aspekte in hinreichendem Maß eingehen. Wir verweisen daher auch auf die weitergehenden Details in der aktuellen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die wir ausdrücklich unterstützen. Wir behalten uns zudem weitere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor.

Die von Ihnen erwünschte „Formatvorlage VTP“ ist als Anlage beigefügt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU vertritt mehr als 1500 kommunale Unternehmen, die vor allem in den Bereichen der Energieversorgung, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft sowie der Telekommunikation tätig sind.

Die im VKU organisierten Unternehmen sind im absoluten Regelfall Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und wenden bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB übersteigen, die Vorgaben des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) bzw. der Vergabeverordnung (VgV) und gegebenenfalls die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) an. Bei Vergaben von Aufträgen im sog. Unterschwellenbereich müssen kommunale Unternehmen die Landesvorgaben beachten.

Die mit dem Vergabetransformationspaket beabsichtigte stärkere Einbeziehung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien in die Vergabeverfahren hat daher weitgehende Auswirkungen auf die Art und Weise der Beschaffung in kommunalen Unternehmen.

Grundsätzliche Positionen des VKU

Für die Kommunen und die kommunalen Unternehmen hat die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einen zentralen Stellenwert. Der VKU unterstützt daher das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch, mittelstandsfreundlich und innovativ auszurichten und zugleich die öffentlichen Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen.

Eine Stärkung der vorgenannten Aspekte darf aber nicht im Konflikt mit dem eigentlichen Zweck von Vergabeverfahren, der erfolgreichen Durchführung der erforderlichen Beschaffung der Auftraggeber, stehen.

Etwaige Weiterentwicklungen von Vergabekriterien müssen somit folgende Grundsätze einhalten:

- › Vergabeverfahren werden vereinfacht.
- › Potenzielle Bieter werden ermutigt, ein Angebot abzugeben – und nicht durch neue Vorgaben abgeschreckt.
- › Die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung der öffentlichen Hand wird gesteigert – und nicht in Folge eines Rückgangs der Angebote gefährdet.

Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, ohne weiteren Aufwand für Bieter sowie Auftraggeber zu verursachen, empfehlen wir dringend, die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien optional auszustalten, und nicht obligatorisch.

Denn letztendlich können die jeweiligen Auftraggeber am besten einschätzen, ob bei einem bestimmten Beschaffungsvorgang entsprechende soziale, ökologische und innovative Ziele zu angemessenem Aufwand erreicht werden können.

Obligatorische Vorgaben gehören in die Fachgesetze außerhalb des Vergaberechts.

Vor diesem Hintergrund

- › lehnen wir die **verpflichtende Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien** – so wie im Entwurf des § 120a GWB formuliert – ab,
- › begrüßen wir Erleichterungen bei der **Verfahrenswahl**
- › sowie die Ergänzung des **Anwendungsbereichs** bei **öffentlicht-öffentlicher Zusammenarbeit** gem. § 108 GWB
- › und halten zudem **etliche Regelungsvorschläge** für nicht erforderlich.

Stellungnahme

In der Stellungnahme nehmen wir nur auf die für die Kommunalwirtschaft wesentlichen Aspekte Bezug. Eine Vielzahl weiterer Anmerkungen haben wir in der anliegenden Formatvorlage zum VTP des Ministeriums tabellarisch aufgeführt.

Zu den Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

I. Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien, § 120a GWB

Der VKU empfiehlt dringend, die Berücksichtigung sozialer, ökologischer und innovativer Kriterien optional auszustalten. Die Aufnahme von „Soll-Vorgaben“ dürfte den Verfahrensaufwand erhöhen, aber vermutlich nicht die Erreichung von sozialen oder ökologischen Zielen merklich verbessern. Besonders problematisch, weil unklar, dürfte die Vorgabe in Absatz 1 Satz 3 sein, nach welcher die Kriterien zum Wert des Auftragsgegenstandes und zu den konkreten Beschaffungszielen verhältnismäßig sein müssen. Diese Vorgabe dürfte den Grundsatz, dass nur ein soziales oder ökologisches Kriterium erfüllt werden muss, nahezu vollständig entwerten.

Die neuen Regelungen, insbesondere das vorgenannte Gebot der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden sozialen und ökologischen Kriterien zum Auftragsgegenstand und zu den Beschaffungszielen, dürften ganz erhebliche neue Rechtsunsicherheiten verursachen. In Verbindung mit dem vergaberechtlichen Bieterschutz dürfte nahezu jede öffentliche Vergabe rechtlich angreifbar werden. Statt der gewünschten Beschleunigung der Verfahren wären Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert, die die Verfahren verlangsamen und die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand insgesamt bedrohen.

Auch im Interesse der kleineren und mittelständischen Unternehmen sollte keine weitere Verkomplizierung von Vergabeverfahren erfolgen. Für diese Unternehmen stellen die Vorgaben des § 120a GWB im Ergebnis zusätzlichen Aufwand dar, die die Teilnahme am Vergabeverfahren erschweren; für die Auftraggeber dürfte damit ein weiterer Rückgang von Angeboten gerade von KMU zu erwarten sein.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die kommunalen Spitzenverbände in der aktuellen Stellungnahme aufzeigen, teilen wir ausdrücklich.

Schlussendlich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die EU eine umfassende Reform des Vergaberechts anstrebt. Diese Reform wird auch Auswirkungen auf die Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien haben. Die Einführung eines § 120a GWB sollte diese Reform auf EU-Ebene daher abwarten, um nicht in absehbarer Zeit eine erneute Anpassung dieser Vorgaben vornehmen zu müssen. Letzteres wäre keine nachhaltige Gesetzgebung.

Dass für kommunale Unternehmen die sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung ein wichtiges Thema ist, zeigt die Tatsache, dass immer mehr kommunale Unternehmen mit einem

„Lieferanten-Code-of-Conduct“ arbeiten, zu dessen Inhalten sich die Bieter bekennen müssen. Damit werden soziale und ökologische Aspekte als entsprechend gewürdigt angesehen.

II. Anwendungsbereich bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit, § 108 GWB

Die Ergänzungen des § 108 GWB halten wir für sachgerecht. Das gilt insbesondere für die wichtige Klarstellung im Entwurf zu § 108 Abs. 4 Satz 2 GWB, nach welchem In-House-Vergaben sowie Kooperationen auch in denjenigen Fällen möglich sind, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber nur mittelbar bzw. invers oder in einer „Schwesterkonstellation“ vorliegen.

Auch die Klarstellung durch den neuen § 108 Abs. 4 S. 3 GWB-E, nach welcher auch die Kammern, die nicht unter die Definition eines öffentlichen Auftraggebers fallen, in die Strukturen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit eingebunden werden können, ist sachgerecht. Eine Anmerkung haben wir zur Gesetzesbegründung zum Entwurf des § 108 Abs. 4 S. 3 GWB: Kammern fallen aufgrund der mitgliedschaftlichen Finanzierung nicht unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 Nr. 2 GWB, sondern weil es (außerdem) an einer Leitung bzw. Aufsicht seitens der Gebietskörperschaften fehlt. Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB, die selbst für ihre Finanzierung sorgen, sind nichts Ungewöhnliches, wie die Beispiele kommunaler Ver- oder Entsorgungsgesellschaften zeigen, die sich ebenfalls „mitgliedschaftlich“, z. B. über Nutzungsgebühren, finanzieren.

III. Sektorentätigkeiten, § 102 GWB

1. Neuregelungen für den Postsektor

Der VKU lehnt die Ergänzung von Regelungen für einen Sektor Postdienstleistungen ab.

Die Hinzunahme eines gesamten Sektors deutet eine bedeutende Regelungsänderung an. Das ist aber nicht der Fall. Es gibt in Deutschland für diese Regelung keinen einzigen Anwendungsfall. Die Ergänzung des § 102 Abs. 7 GWB sowie die Folgeänderungen sind rein theoretischer Natur, verlängern den Gesetzeswortlaut unnötig um komplexe Vorgaben und dürften allenfalls zu Fragen bei den Anwendern führen.

Wichtig und praxisrelevant wären dagegen Klarstellungen zu anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgung, wie nachfolgend unter Ziffer 2 ff. dargestellt.

2. Hinweis auf Wasserstoffversorgung

Kommunale Unternehmen werden künftig Schritt für Schritt ihr Engagement im Bereich der Wasserstoffversorgung erhöhen. Im Gegenzug dürfte die Gasversorgung auf lange Sicht schrittweise zurückgefahren werden. Dieser Prozess ist jedenfalls als ein Ziel im Rahmen der Transformation der Energieversorgungssysteme vorgesehen.

Es wäre daher wichtig, Rechtssicherheit zu schaffen, dass auch die Wasserstoffversorgung eine Sektorentätigkeit im Bereich von Gas und Wärme gemäß § 102 Abs. 3 GWB darstellt. Diese

Klarstellung würde entsprechende Beschaffungen, die dem Erreichen von Klimaschutzz Zielen dienen, erleichtern.

Wünschenswert ist eine Klarstellung im Gesetzestext. Wir schlagen vor, nach § 102 Absatz 2 Satz folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Wasserstoff ist ein Gas im Sinne von Satz 1.“

Auch bei der anstehenden Reform des europäischen Vergaberechts sollte eine Klarstellung zu diesem Einzelaspekt vorgenommen werden.

3. Hinweis auf Elektromobilität

Kommunen und kommunale Unternehmen investieren in Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Erfolgen Beschaffungen in diesem Zusammenhang durch Energieversorgungsunternehmen, dann sollten diese Beschaffungen nach Sektorenvergaberecht erfolgen. Denn auch die Versorgung von Elektromobilen stellt eine Versorgung der Allgemeinheit dar, jedenfalls wenn die Ladepunkte allgemein öffentlich zugänglich sind.

Eine entsprechende Verlautbarung des Bundesministeriums wäre daher sehr hilfreich.

4. Hinweis zur Einspeisung von EEG-Strom

Die Einspeisung von Elektrizität in ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit stellt gem. § 102 Abs. 2 Nr. 2 GWB eine Sektorenaktivität dar. Diese Vorgabe gilt u. E. auch für solche öffentlichen Auftraggeber, die in Stromerzeugungsanlagen betreiben, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) finanziell gefördert werden, ansonsten aber keine Tätigkeiten im Bereich der Energieversorgung durchführen.

Die Frage, ob auch Kommunen, die in EEG-Anlagen investieren und diese Anlagen betreiben, das Sektorenvergaberecht nutzen können, ist bislang nicht rechtssicher beantwortet. Die Frage drängt sich aber gerade bei Kooperationen von kommunalen Energieversorgern mit anderen kommunalen Auftraggebern auf. Eine Klarstellung erleichtert entsprechende Investitionen von Kommunen und kommunalen Kooperationen mit Stadtwerken wie auch mit Privaten.

Eine entsprechende Verlautbarung des Bundesministeriums wäre auch hier sehr hilfreich.

IV. Erstreckung der Ausnahme für „Wesentliche Sicherheitsinteressen“ gemäß § 107 Abs. 2 GWB auf kritische Anlagen

Das Fragen der Cybersicherheit und die Abwehr entsprechender terroristischer Gefahren zu den sicherheitspolitischen Herausforderungen der Bundesrepublik Deutschland gehören, ist unbestritten. Nicht umsonst werden im Moment mit dem „NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz“ insbesondere das BSI-Gesetz (BSIG) überarbeitet und mit dem „Kritis-Dachgesetz“ erstmals die physische Sicherheit von kritischen Anlagen adressiert.

Entsprechend des Anstiegs der diesbezüglichen Gefahren sollte eine Anpassung des Vergaberechts, konkret der Ausnahme für Beschaffungen im Zusammenhang mit wesentlichen

Sicherheitsinteressen im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB, erfolgen. Konkret sollten Beschaffungen von Betreibern kritischer Anlagen in den Anwendungsbereich der Ausnahme aufgenommen werden.

Denn entsprechende Sicherheitsfragen betreffen nicht nur die militärischen und zivilen Sicherheitsbehörden, sondern auch die Betreiber sog. kritischer Anlagen. Kommunale Unternehmen, die entsprechende kritische Anlagen verantworten, sind insbesondere die Betreiber von Netzen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung. Diese Netzbetreiber stehen im Hinblick auf die Bewältigung umfassender Herausforderungen im Bereich der IT-Sicherheit in engem Austausch mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Denn auch hier besteht die Notwendigkeit, kurzfristig und effektiv auf sicherheitsrelevante Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit reagieren zu können. Zukünftig wird insbesondere für den physischen Schutz auch der enge Kontakt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) notwendig sein. Der Schutz kritischer Anlagen vor hybriden Bedrohungen und Cyberangriffen ist somit letztendlich eine Aufgabe der nationalen Sicherheit.

Die kontinuierlich zunehmende Zahl der Cyberangriffe auf die kritischen Anlagen, insbesondere die Stromnetze, sind bei einem erfolgreichen Angriff und einem dadurch verursachten Ausfall der Energie- oder Wasserversorgung zweifellos geeignet, schwerwiegende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verursachen, die einer Krise im Sinne des Art. 1 Nr. 10 der Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit gleichstehen. Gleichermaßen gilt für physische Angriffe auf kritische Anlagen.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, den Entwurf zu § 107 Abs. 2 S. 3 GWB zu ergänzen und nach lit. a) folgende Ergänzung als lit. b) einzufügen. Der bisherige lit. b) würde dann zu lit. c).

- b) *für die Betreiber kritischer Anlagen gemäß §§ 28 Abs. 7; 2 Nr. 22 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSI-G-RegE) zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnik bestimmt sind, oder*

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass es sich um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handelt und in jedem Einzelfall das besonders hohe Maß an Vertraulichkeit darzulegen ist. Angesichts der oft kurzfristig entstehenden sicherheitsrelevanten Herausforderungen und der Erforderlichkeit schneller, effektiver und robuster Reaktionen zur Gefahrenabwehr ist es aus unserer Sicht aber sowohl sachgerecht als auch notwendig, den Betreibern kritischer Anlagen diese vergaberechtliche Ausnahmeregel grundsätzlich zu eröffnen.

Zur Einführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der VKU spricht sich gegen die Einführung des § 120a GWB aus. Wir würden zudem hinterfragen, ob die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung) das richtige Regelungsinstrument ist, um insbesondere privatrechtlich organisierte Unternehmen der Kommunen zu regeln. Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Anforderungen gem. Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 des Grundgesetzes.

Zudem darf bezweifelt werden, dass derart kleinteilige Regelungen das geeignete Instrument sind, um die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen.

Zu den Änderungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Bei der UVgO handelt es sich um eine „Verfahrensordnung“ ohne eigene Rechtsqualität, die in den Bundesländern nur durch deren „Anwendungsbefehl“ rechtlich verbindlich wird. Die Länder regeln typischerweise den Anwendungsbereich des jeweiligen Landesvergaberechts selbst. Daher erscheint es nicht zweckmäßig den Kreis der betroffenen Auftraggeber durch Verweis auf § 99 Nr. 1 – 3 GWB vorzugeben.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Wichtig wäre es dagegen, eine Aussage zu treffen zur Anwendbarkeit der UVgO auf Aufträge in den Sektoren sowie in dem Bereich Verteidigung und Sicherheit und auch für Konzessionen. Eine klare Aussage wäre wünschenswert, nach welcher diese Aufträge bzw. Konzessionen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der UVgO fallen.

Sollten die Bundesländer einem grundsätzlichen Ausschluss der Sektorenaufträge nicht zustimmen, dann müssten jedenfalls auch die besonderen Ausnahmen und Erleichterungen, die das GWB für die Auftragsvergabe in den Sektoren kennt, für entsprechend anwendbar erklärt werden. Der Entwurf zu § 1 Abs. 3 UvGO sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Soweit die Verfahrensordnung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit angewendet wird, sind die §§ 136 – 142 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend anzuwenden.

Der VKU spricht sich grundsätzlich gegen die Anwendbarkeit der UVgO im Unterschwellenbereich aus. Sollte die UVgO allerdings in einzelnen Bundesländern auch bei Sektorenvergaben anwendbar sein, muss klar sein, dass die spezifischen Ausnahmen für Sektorenaufträgen auch im Unterschwellenbereich gelten. Eine strengere Behandlung der Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich als im Oberschwellenbereich wäre systemwidrig und sollte vermieden werden.

III. Verfahrenserleichterungen

Wir sehen es als eine sehr hilfreiche Vereinfachung an, dass Auftraggeber bei Vergaben im Unterschwellenbereich frei zwischen Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb wählen können.

Auch begrüßen wir, dass für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb künftig weniger strenge Voraussetzungen und deutlich höhere Wertgrenzen gelten sollen.

Auch die neu eingefügte Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung, die generell ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sehen wir positiv.

Die Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge halten wir ebenfalls für sinnvoll. Wir plädieren jedoch dafür, die Wertgrenze für Direktaufträge gem. § 14 Abs. 1 UVgO auf 100.000 Euro (netto) anzuheben und schließen uns damit der Sichtweise des Bundesministeriums der Finanzen an. Eine höhere Wertgrenze im Rahmen des § 14 UVgO könnte zudem die Vorschläge zu den neuen Verfahren der §§ 14a – 14c UVgO (Direktaufträge auf Online-Marktplätzen, Direktaufträge für Innovationen sowie Vergabeerleichterungen in besonderen Krisensituationen), die grundsätzlich sinnvoll sind, mit ihren komplexen Tatbestandsvoraussetzungen allerdings wenig praktikabel erscheinen, überflüssig machen.

IV. Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien

Der VKU setzt sich für eine Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien nach Einschätzung der Auftraggeber im jeweils konkreten Fall ein. Wir lehnen daher sowohl die neue Vorgabe zu einer verpflichtenden Berücksichtigung gem. § 120a GWB ab als auch die entsprechende Vorgabe in § 22a UVgO. Die Anwendbarkeit der AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung sehen wir aus verfassungsrechtlichen wie auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit kritisch. Auch die weiteren Vorgaben in der UVgO, die auf § 120a GWB bzw. § 22a UVgO Bezug nehmen, sehen wir kritisch.

Anlage:

- BMWK IB3 – Formatvorlage zum VTP